

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. September 2020
BESCHLUSS NR. 2020-190
SEITE 1 von 4

Reglement/Muster-Vereinbarung über den Betrieb von free-floating Angeboten
Erlass und in Kraftsetzung 6.5.4

1. Ausgangslage

Seit einigen Jahren kommen vermehrt Angebote für mietbare Fahrzeuge für die sogenannte "letzte Meile" auf den Markt. Durch die Nähe zur Stadt Zürich ist die Stadt Opfikon regelmässig von Anfragen aber auch durch auftauchende Mietfahrzeuge auf dem Stadtgebiet betroffen.

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 2019-31 vom 29. Januar 2019 hat der Stadtrat der Einführung des stationsgebundenen Velovermietsystems PubliBike gemeinsam mit den Nachbarstädten/-gemeinden Kloten, Wallisellen und Dübendorf zugestimmt. Mit dem unterzeichneten Vertrag hat PubliBike das exklusive Recht auf die Beanspruchung von öffentlichem Grund für ein standortgebundenes Veloverleihsystem erhalten.

Im free-floating Bereich gab es bisher diverse Anfragen betreffend Velos, E-Bikes und E-Trottinette. Zudem wurden bereits von verschiedenen Anbietern Velos und E-Trottinette ohne Anfrage oder Bewilligung auf dem Stadtgebiet abgestellt und durch den Betreiber stehen gelassen.

Grundsätzlich ist es rechtlich möglich, eine Bewilligungspflicht für derartige Fahrzeuge einzuführen, wenn die Angebote als gesteigerter Gemeingebrauch eingestuft werden. Dies ist von jeder Stadt selbst einzuschätzen und wird zurzeit unterschiedlich gehandhabt. Da die angebotenen Fahrzeuge nur durch die Bezahlung von Gebühren benutzt werden können, gelten diese als kommerzielle Nutzung öffentlichen Grundes. Die betroffenen Abteilungen Bau und Infrastruktur sowie Bevölkerungsdienste sind der Meinung, dass sich dadurch eine Bewilligung, eine Vereinbarung oder ein Vertrag sowie Umstandsgebühren rechtfertigen und zweckmässig sind.

Die raschen Entwicklungen im Bereich der Fahrzeugvermietung und Fahrzeugart sowie die zahlreichen Anbieter zeigen auf, dass diese Velos und E-Trottinette einen nützlichen Beitrag für die aktuelle und zukünftige Mobilität leisten. Jedoch zeichnet sich auch ab, dass noch nicht alle Angebote ganz ausgereift sind. Der Markt zeigt sich diesbezüglich dynamisch. Die beteiligten Abteilungen sind zum Schluss gekommen, dass Opfikon aufgrund der attraktiven Lage zwischen der Stadt Zürich und dem Flughafen sinnvollerweise nicht von der Einführung solcher Angebote absehen kann. Dies zeigen auch die regelmässigen Anfragen sowie die aktuell häufig auftauchenden E-Trottinette verschiedener Marken, welche von Zürich über die Stadtgrenze hinaus zu den Bahnhöfen, Parkanlagen und Hotels in Opfikon gelangen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. September 2020
BESCHLUSS NR. 2020-190
SEITE 2 von 4

Mit dem Beschluss vom 20. August 2019 hat der Stadtrat daher entschieden, ein Reglement sowie eine zugehörige Vereinbarung zur Regelung von free-floating Angeboten auf öffentlichem Grund zu erarbeiten.

2. Inhalt Reglement und Vereinbarung

Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen aus den bestehenden Reglementen/Vereinbarungen der Städte Kloten und Zürich sowie den verschiedenen Herangehensweisen anderer Städte haben die betroffenen Abteilungen folgende Dokumente zuhanden des Stadtrates vorbereitet:

Reglement

Mit dem Reglement über den Betrieb von free-floating Fahrzeugvermietungen auf dem Stadtgebiet von Opfikon werden die geltenden Vorschriften und Gebühren allgemein verbindlich festgehalten. Für die Erarbeitung wurden die Vorlagen von Kloten und weiterer Städte beigezogen. Mit dem Reglement werden unabhängig von wechselnden Anbietern und Betreiberfirmen geltende Vorschriften festgelegt. Im Reglement wird jedoch festgehalten, dass sich jeder Anbieter, der auf dem Stadtgebiet seine Fahrzeuge anbieten will, bei der Verwaltung zu melden hat.

Das Reglement regelt, dass bei Verstössen gegen die Vorschriften Gebühren erhoben werden. Entsprechend können die entstehenden Aufwände, wie zum Beispiel das Einsammeln von falschparkierten oder defekten Fahrzeugen, dem Anbieter verrechnet werden. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Stadt Opfikon. Der Gebührentarif der Stadt Opfikon muss entsprechend per 1. Januar 2021 hinsichtlich dem free-floating-Reglement ergänzt werden. Pro eingesammeltes Fahrzeug wird eine Sammelgebühr von CHF 80 und pro Lagerwoche und Fahrzeug eine Lagergebühr von CHF 10 erhoben. Für Fahrzeuge, welche vom Anbieter innerhalb eines Jahres nicht abgeholt werden, wird zusätzlich eine Entsorgungsgebühr von CHF 50 erhoben. Der Anbieter verpflichtet sich zudem, vor Inbetriebnahme eine Depotzahlung von CHF 3'000 zu leisten.

Vereinbarung zwischen Anbieter und der Stadt Opfikon

Mit jedem Anbieter wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil. Durch die Vereinbarungen werden die jeweiligen Ansprechpersonen definiert und es kann ein Depot eingeholt werden. Zudem ist die vom Bund ausgestellte Zertifizierung der Fahrzeuge durch den Anbieter nachzuweisen.

Als Ansprechperson für die Anbieter wurde seitens Stadt Opfikon die Umweltbeauftragte definiert. Sie ist für Anfragen von Anbietern, die Erstellung der Vereinbarungen sowie die Rechnungsstellung bei Nichteinhaltung der Vorschriften zuständig. Für die Einsammlung, Lagerung und Entsorgung der free-floating Fahrzeuge ist der Bereich Tiefbau / Unterhalt zuständig. In enger Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei soll die Einhaltung des Reglements kontrolliert und der Einzug von fehlerhaften Fahrzeugen koordiniert werden. Die Prüfung der Zertifizierung der Fahrzeuge erfolgt durch die Stadtpolizei.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. September 2020
BESCHLUSS NR. 2020-190
SEITE 3 von 4

Die Vereinbarung kann von der Stadt Opfikon unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden. Bei wiederholtem Verstoss gegen die Vereinbarung kann die Kündigung jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Anbieter kann die Vereinbarung jederzeit innert Wochenfrist kündigen.

Für den Abschluss der jeweiligen Vereinbarung mit den Anbietern wird der Bauvorstand ermächtigt.

3. Weiteres Vorgehen

Mit Inkrafttreten des Reglements über den Betrieb von free-floating Angeboten haben sich sämtliche Anbieter innerhalb des Stadtgebiets an dessen Vorgaben zu halten und die zugehörige Vereinbarung zu unterzeichnen. Nur so erhalten die Anbieter die Zulassung für die Benützung des öffentlichen Grundes. Der Gebührentarif der Stadt Opfikon muss per 1. Januar 2021 hinsichtlich den Gebühren für free-floating Angebote ergänzt werden.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten wird erlassen. Die dazugehörige Muster-Vereinbarung wird positiv zur Kenntnis genommen.
2. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, den Beschluss zur Festsetzung des Reglements unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu publizieren.
3. Das Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, da Reglement per 1. November 2020 in die städtische Gesetzessammlung (Homepage) aufzunehmen.
5. Die Abteilungen Finanzen und Liegenschaften und Bau und Infrastruktur werden beauftragt, den Gebührentarif der Stadt Opfikon und den Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur hinsichtlich den Gebühren für free-floating Angeboten per 1. Januar 2021 zu ergänzen.
6. Der Bauvorstand wird ermächtigt, die Vereinbarungen mit den jeweiligen Anbietern zu unterzeichnen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. September 2020
BESCHLUSS NR. 2020-190
SEITE 4 von 4

7. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bevölkerungsdienste, Stadtpolizei
 - Bau und Infrastruktur, Planung
 - Bau und Infrastruktur, Energie und Umwelt
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau / Unterhalt
 - Präsidialabteilung

NAMENS DES STADTRATES
Vizepräsident: Stadtschreiber:


Bruno Maurer


Willi Bleiker



VERSANDT:
03.09.2020